



Photovoltaik-Anlagen kein Bauwerk - Steuerliche Regelungen

Köln, den 25. Oktober 2013

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger installieren auf dem Dach ihres Hauses eine Photovoltaik-Anlage. Über diese Anlagen wird Sonnenenergie in elektrische Energie umgewandelt. Der so gewonnene Strom wird an einen Energieversorger verkauft und in das Stromnetz eingespeist. Hierfür erhalten die Inhaber von Photovoltaikanlagen Einspeisevergütungen. Dabei gilt es einige steuerliche Regelungen zu beachten.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat deshalb eine Broschüre erstellt, die sich mit den aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ergebenden steuerlichen Fragen befasst und einen Überblick über das Thema gibt. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit seiner „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“ eine nahezu wortgleiche Broschüre aufgelegt, abrufbar unter www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/.

Installation einer Photovoltaik-Anlage keine Bauleistung

Die Finanzverwaltung bekräftigt in den vorgenannten Broschüren ihre geänderte Rechtsauffassung zu der Installation einer Photovoltaik-Anlage. Diese Installation stellt demnach keine Bauleistung im Sinne der Rz 5 des BMF-Schreibens vom 27. Dezember 2002 dar. Es handelt sich dabei nach neuer Auffassung der Finanzverwal-

tung nicht um die Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken.

Wenn Bauleistungen für Unternehmen erbracht werden, sind die Auftraggeber nach §§ 48 ff Einkommensteuergesetz grundsätzlich verpflichtet, von dem Entgelt für die Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen (sog. Bauabzugssteuer). Da die Installation von Photovoltaik-Anlagen durch die geänderte Rechtsauffassung der Finanzverwaltung nun keine Bauleistung mehr darstellt, unterliegt diese Leistung damit nicht mehr der Bauabzugssteuer.

Sofern es sich um eine dachintegrierte Photovoltaik-Anlage handelt, unterliegt der Bauabzugssteuer nur der Teilbetrag für die normale Dacheindeckung.

Betriebe mit Freistellungsbescheinigung sind nicht von der Bauabzugssteuer betroffen.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass bei steuerlichen Themen möglicherweise individuelle Besonderheiten zum Tragen kommen. Bei Fragen können sich Betroffene an ihr örtlich zuständiges Finanzamt wenden. Ansprechpartner sind selbstverständlich auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.